



# Bekanntmachung

## Festsetzung der Gewerbesteuer für das Jahr 2024

gemäß § 122 Abs. 3 und 4 Abgabeordnung  
i.V. m. § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes

Der Gemeinderat der Gemeinde Baierbrunn hat in der Sitzung vom 19.12.2023, Tagesordnungspunkt 8, den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Baierbrunn - Hebesatzsatzung (HebS) - beschlossen und damit den Hebesatz für die **Gewerbesteuer auf 300 v.H.** festgesetzt.

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2024 die Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird diese für das aktuelle Kalenderjahr in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

**Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.** Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

An den Gemeindetafeln

Angeheftet am 02.01.2024  
Abgenommen 19.02.2024

Unterschrift

Siegel



Gemeinde Baierbrunn

Baierbrunn, den 21.12.2023

Patrick Ott  
Erster Bürgermeister